

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Glaubitz

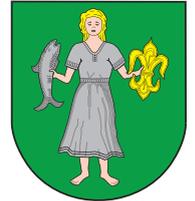
Erscheint monatlich

mit den Ortsteilen Radewitz & Marksiedlitz

Amtsblatt der Gemeinde Glaubitz

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz

Druck: polyprint Riesa GmbH



Nummer: 09

Freitag, 6. September

Jahrgang 2024



(Bilder mit freundlicher Genehmigung von Pierre Weidner)

VIEL BESUCHER- ANDRANG

Am 27.6.2024 konnten alle Interessierten das Beringen von drei kleinen Störchen beobachten. Viele Fragen wurden von Herrn Dr. Kneis beantwortet. Es ist schon beachtlich, was es über das Leben von Störchen zu erfahren gab, deshalb sollte unser aller Verhalten, die Störche zu schützen, oberste Priorität haben.



Amtliche Mitteilungen



SITZUNG DES GEMEINDERATES GLAUBITZ

Der Gemeinderat Glaubitz fasste in der Sitzung am 05.08.2024 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 16/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz stellt fest, dass für die folgenden im Rahmen der Kommunalwahl am 09.06.2024 gewählten Gemeinderatsmitglieder kein Hinderungsgrund gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegt.

| CDU | Bürgernahe parteiunabhängige Wählervereinigung |
|-------------------|--|
| Daniel Schäfer | Martin Reichstädter |
| Christian Michael | Remo Bennewitz |
| Lutz Hönicke | Maren Hoeler |
| Katrin Schaaf | Karsten Kaule |
| Winfried Lupprian | Elimar Thomaschke |
| | Julia Müller |
| | Gunter Handtusch |

Beschluss-Nr. 17/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates Glaubitz und deren Stellvertreter.

Beschluss-Nr. 18/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Bestellung der Mitglieder des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Glaubitz und deren Stellvertreter.

Beschluss-Nr. 19/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Bestellung der Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Glaubitz für die Wahlperiode 2024 – 2029.

Beschluss-Nr. 20/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Entsendung der weiteren Vertreter der Gemeinde Glaubitz und deren Stellvertreter in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz.

Beschluss-Nr. 21/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Entsendung der weiteren Vertreter der Gemeinde Glaubitz und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“.

Beschluss-Nr. 22/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Bestellung des Beauftragten der Gemeinde Glaubitz in die Eigentümerversammlung der Eigentümergemeinschaften „Am Raubschlößchen 10 – 16“ und „Am Raubschlößchen 22 – 26“.

Beschluss-Nr. 23/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Bestellung eines ständigen Vertreters des Bürgermeisters in

die Gesellschafterversammlung der Sanierungsgesellschaft Glaubitz – Zeithain mbH i. L.

Beschluss-Nr. 24/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Bildung des Beirates für geheim zuhaltende Angelegenheiten.

Beschluss-Nr. 25/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Berufung sachkundiger Einwohner in den Verwaltungsausschuss des Gemeinderates Glaubitz.

Beschluss-Nr. 26/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Rückabwicklung des Kaufvertrages mit „biogeen GmbH“ – Bezug: Beschluss Nr. R GL 2024 – 04 vom 22.02.2024.

Beschluss-Nr. 27/2024

Der Gemeinderat beschließt:
die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Glaubitz für das Haushaltsjahr 2024; Ausübung des Wahlrechtes bezüglich des Gesamtabschlusses.

Die **nächste Sitzung des Gemeinderates Glaubitz** findet am Montag, dem 30.09.2024, 19.30 Uhr, im Gemeindeamt Glaubitz (Beratungsraum), Bahnhofstraße 19 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben an den Bekanntmachungstafeln.

RATGEBER FÜR NOTFALLVORSORGE UND RICHTIGES HANDELN IN NOTSITUATIONEN

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

mit der heutigen Ausgabe des Mitteilungsblattes erhalten Sie eine Katastrophenschutzbrochure des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Ich empfehle Ihnen, sich damit zu beschäftigen und wesentliche Daten einzutragen.

Ihr Bürgermeister – Lutz ThiemiG

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEBIBLIOTHEK

Unsere Gemeindebibliothek „Am Raubschlößchen 8“ in Glaubitz (im KitaGebäude) ist jeden Mittwoch in der Zeit von 15 bis 17 Uhr geöffnet.

**Schauen Sie gern
mal rein!**

Eine große Auswahl verschiedenster Büchern ist zur Ausleihe vorhanden.



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz, Bahnhofstraße 19, 01612 Glaubitz, EMail: post.glaubitz@kin-sachsen.de · Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter. · **Redaktion/Anzeigen:** T. Schmidt, Tel. 035265/50019, E-Mail: t.schmidt@nuenchritz.de · **Satz, Druck, Weiterverarbeitung:** Druckerei polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Nächster Erscheinungstermin: 4.10.2024

Redaktionsschluss: 20.9.2024

Öffentliche Bekanntmachung



2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.08.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|--------------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.508.464,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.562.661,00 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentl. Ergebnis) auf | -1.054.197,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 965.600,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 96.533,00 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 869.067,00 Euro |
| - Gesamtergebnis auf | -185.130,00 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 310.310,00 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0,00 Euro |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | 125.180,00 Euro |
| im Finanzhaushalt mit dem | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.122.184,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.296.670,00 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -1.174.486,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.020.000,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 533.223,00 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.486.777,00 Euro |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit u. d. Saldo d. Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.312.291,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. | 738.025,00 Euro |



2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Gemeinde Glaubitz

| | |
|---|---|
| § 2 | |
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt (alternativ: Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.) | 0,00 Euro |
| § 3 | |
| Der Gesamtbetrag d. vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. (alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.) | 1.252.000,00 Euro |
| § 4 | |
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. (alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.) | 300.000,00 Euro |
| § 5 | |
| Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310,00 % |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 425,00 % |
| Gewerbsteuer auf (alternativ: Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:) | 390,00 % |
| § 6 | |
| Weitere Festsetzungen Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird festgesetzt mit | |
| Gesamt: | 537.197,00 Euro |
| davon im Ergebnishaushalt: | 517.975,00 Euro |
| davon im Finanzhaushalt für Investitionen: | 19.223,00 Euro |
| Glaubitz, den <u>13.08.2024</u> | |
|  (Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) |  (Siegel) |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsens (SächsGemO)
Nach § 4 (4) S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit

widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung

der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Zeit

vom 09.09.2024 – 16.09.2024

im Rathaus der Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, Zimmer 29, während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung, für diesen Zweck auch mittwochs geöffnet, zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Glaubitz, den 13.09.2024


Lutz Thiernig
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die nachhaltige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes herzustellen bzw. zu erreichen
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Glaubitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen des § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang bzw. bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Länge und Höhe.
4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3,00 m Höhe.
5. Freiwachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,5 m und einer Mindestlänge von 10 m.
6. In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
7. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 2 genannten Maße noch nicht erreicht wurden.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt.

1. Bei Bäumen der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
2. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
3. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 0,5m nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen und genutzt werden
2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
3. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichsschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken
4. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ **20** ff. BNatSchG über geschützte Biotope nach § 30 SächsNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über die Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz - und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

Mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ist ein Einvernehmen zur nachhaltigen Wirksamkeit dieser Maßnahme anzustreben

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundener Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.
2. im Wurzelbereich der nach § 2 geschützten Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, dass Gehölzwachstum zu gefährden.
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.
5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen
6. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.
2. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
3. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
4. durch das Gehölz vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tageslichtes nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
5. es aus Gründen der Lebensraumsicherheit für den Gehölzbestand vor Ort notwendig ist.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die § 4 und 5 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

(1) Ersatzpflanzungen für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese

- a) entgegen § 4 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
- c) einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder beschädigt wurden.

(2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Es kann grundsätzlich eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten im Verhältnis 1 x 1 verlangt werden.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde kann Anordnungen treffen, die zur Abwendung von Handlungen hinsichtlich Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (7) Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne bzw. eine Lageskizze, die Angaben über Standort, Art und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze einzureichen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 10 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 9 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nünchritz erhoben.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch die aufgeführten Maßnahmen verändert oder verfestigt hat,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 Werbematerial anbringt
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 die Rinde geschützter Gehölze abschneidet oder entfernt
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern

(2) Ordnungswidrig handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bedienteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt entgegen § 11 auf seinem Grundstück verweigert

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von EUR 5,00 bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung mit Stand vom 14.12.2010 außer Kraft.

Glaubitz, den 20.02.2024


Lutz Thiemig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO für Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

AUF EIN WORT

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

uns alle macht es sicher stolz, wenn uns Besucher erzählen, dass die Gemeinde Glaubitz ein schöner gepflegter Ort ist. Es wurde in der Vergangenheit auch von allen viel dafür getan. Allerdings mussten in der letzten Zeit verschiedene Grundstückseigentümer angeschrieben werden, um auf den Gehwegen wachsendes Gestrüpp zu beseitigen. Vielen Dank an diejenigen, welche daraufhin diese Unansehnlichkeiten beseitigt haben. Allerdings gibt es auch andere Beispiele, wie unsere Gemeinde nicht aussehen sollte, wie die beiden Bilder von der Nünchritzer Straße zeigen. Nicht zuletzt ist es auch eine Haftungsfrage der Grundstückseigentümer, wenn sich jemand auf dem Geh-/Radweg in der Dunkelheit an überhängenden Sträuchern verletzt.

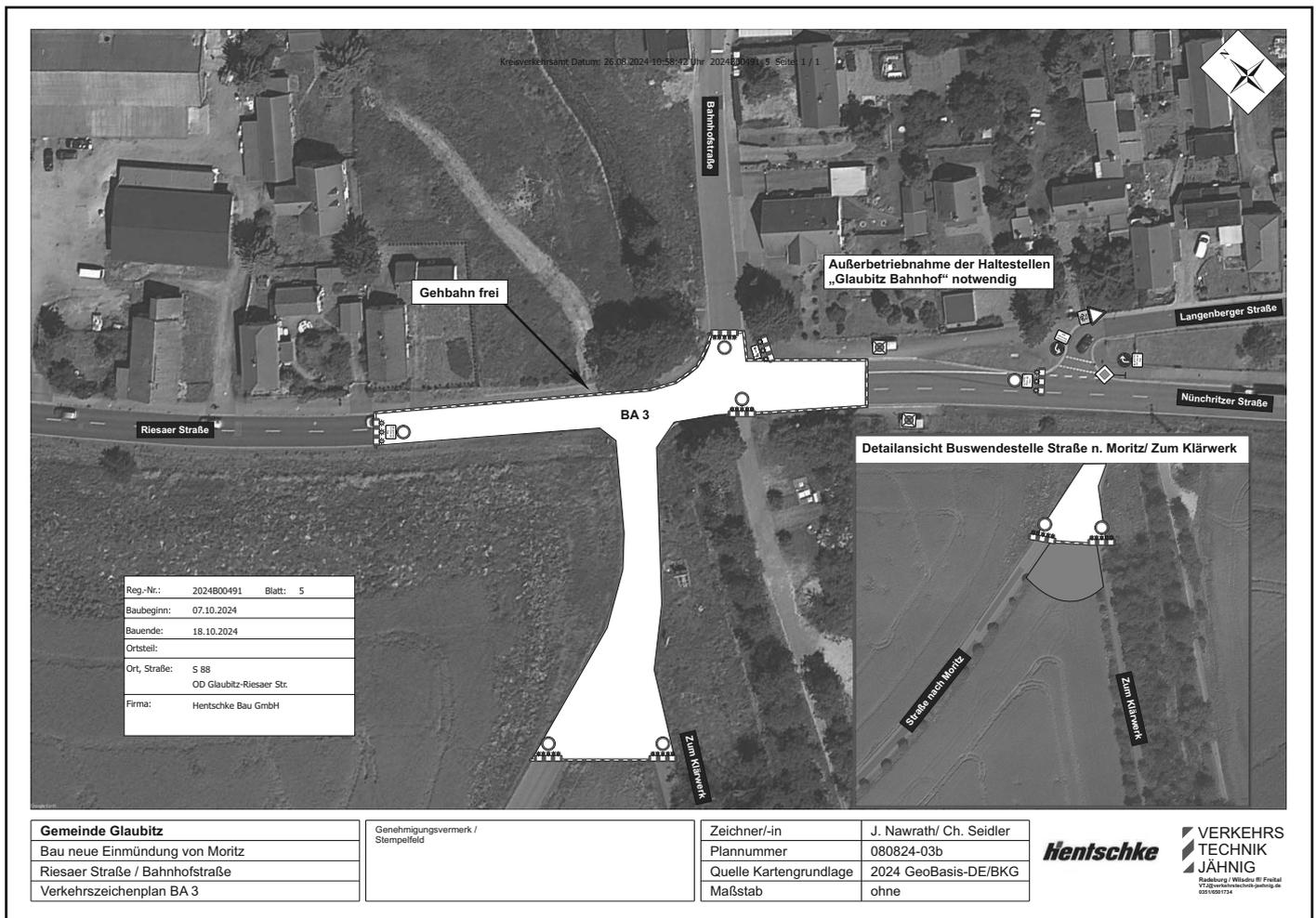
Deshalb nochmals die Bitte, beseitigen Sie diese Unzulänglichkeiten umgehend.

Ich bedanke mich dafür im Namen von uns allen.
Ihr Bürgermeister – Lutz Thiemiß



VERKEHRSRAUMEINSCHRÄNKUNGEN IM GEMEINDEGEBIET

Voraussichtlich vom 07. bis 18.10.2024 kommt es im Zuge des Ausbaus des neuen Kreuzungsbereiches für die Neuanbindung der Bahnhofstraße/Moritzer Straße zur Vollsperrung im Bereich der Riesaer Straße gemäß nachfolgender Darstellung.



Information des AZV „Elbe-Floßkanal“ zum Verfahren bei Auslaufen der Wasserrechte für Kleinkläranlagen

KOSTENLOSE BEGLEITUNG/UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERLÄNGERUNGSBEANTRAGUNG

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind in der Regel befristet (meist 15 Jahre). Anträge auf Verlängerung, die nach Ablauf der Frist beim Landratsamt (LRA) eingehen, werden nicht mehr als Verlängerung bearbeitet, sondern müssen als Neuantrag eingereicht werden.

Um den Prozess zu erleichtern, informiert der Verband jeden Wasserrechtsinhaber im Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Es hat sich gezeigt, dass die Untere Wasserbehörde in Einzelfällen umfangreiche Nachweise (z.B. Fotodokumentationen oder Sickergutachten) anfordert.

Da diese Anforderungen für Grundstückseigentümer oft schwer vorhersehbar sind und individuell unterschiedlich ausfallen können, bietet der Verband kostenlose Unterstützung bei der Antragstellung und im weiteren Verfahren an.

Nachdem die betroffenen Wasserrechtsinhaber informiert wurden, können Sie die angebotene Hilfe in Anspruch nehmen. Die Durchführung erfolgt dann durch den Verband oder beauftragte Partner. Dafür ist es wichtig, die aktuellen Kontaktdaten und zeitlichen Erreichbarkeiten anzugeben.

Eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis muss stets über den Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ erfolgen.

Ihr Abwasserzweckverband

jedoch nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern ermöglicht auch eine persönliche Verwirklichung als Unternehmerin oder Unternehmer. Für gründungsinteressierte Personen ist die Nachfolge eine spannende und oft sicherere Alternative zur Neugründung – und eine große Chance! Am 13. September 2024 lädt die Wirtschaftsförderung Region Meißen zum Unternehmerfrühstück um 9.00 Uhr in den Goldenen Löwen, Heinrichsplatz 6 in Meißen ein. Unter dem Motto "Unternehmensnachfolge als Chance" richtet sich die Veranstaltung an Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich frühzeitig und umfassend mit der Übergabe ihres Unternehmens beschäftigen möchten. Angesichts des Mangels an Nachfolgerinnen und Nachfolgern in allen Branchen bietet die Übernahme eines bestehenden Unternehmens nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern ermöglicht auch eine persönliche Verwirklichung.

Programm und Themen der Veranstaltung:

- » Einblicke in die Herausforderungen und Chancen einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge durch Stefan und Julia Ott von Mitras Composites Systems GmbH
- » Vorstellung spezieller Förderprogramme für die Unternehmensnachfolge durch Katrin Gräfe von der Sächsischen Aufbaubank



Teilnahmegebühr und Anmeldung: Wir freuen uns über Ihre Anmeldung bis zum 5. September 2024 unter https://gstoo.de/Unternehmerfruehstueck_Nachfolge oder über den nachstehenden QR-Code. Eigenbeitrag: 15,00 Euro zzgl. MwSt.

Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH
Anna Pfefferkorn – Öffentlichkeitsarbeit

Informationen 

EINLADUNG ZUM UNTERNEHMERFRÜHSTÜCK: „UNTERNEHMENSNACHFOLGE ALS CHANCE“

Der deutsche Mittelstand steht vor einer großen Herausforderung: Es mangelt an Unternehmensnachfolgerinnen und -Nachfolgern in allen Branchen. Laut dem Gutachten „Unternehmensnachfolgen im Freistaat Sachsen“ (2023) steht bis 2030 bei 590 Unternehmen im Landkreis Meißen das Nachfolgethema an, was rund 6.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft. Eine Unternehmensübernahme bietet



13. Sept. 2024

Unternehmerfrühstück
Chance der Unternehmensnachfolge



Bild von Freepik

Vereine 

SV Chemie Nünchritz Abteilung Volleyball

Die Volleyballteams des SV Chemie Nünchritz suchen

Verstärkung! 



Du hast Lust auf einen technisch anspruchsvollen Teamsport, willst dich körperlich fit halten und neue Freunde finden,

dann schau doch einfach mal vorbei!

Unsere Trainingszeiten in der Wacker-Halle Nünchritz:

| | | |
|-------------------------|-----------------|------------------------|
| Männer: | Freitag | 20:00-22:00Uhr |
| Jugend: | Mittwoch | 17:00-19:00 Uhr |
| Freizeit-Truppe: | Mittwoch | 19:00-21:00 Uhr |

Wir freuen uns auf Dich

SPIELANSETZUNG**1.Männer**

01.09.24 15.00 Uhr Einheit Glaubitz – Gröditz2
 08.09.24 15.00 Uhr Frauenhain – Einheit Glaubitz
 15.09.24 15.00 Uhr Einheit Glaubitz – Priestewitz
 22.09.24 15.00 Uhr Deutschenbora – Einheit Glaubitz

Pokal Hauptrunde

29.09.24 15.00 Uhr Einheit Glaubitz - Lommatzsch

Alte Herren

06.09.24 18.30 Uhr Einheit Glaubitz – Lampertswalde
 20.09.24 18.00 Uhr Radeburg - Einheit Glaubitz
 27.09.24 18.00 Uhr Glaubitz – Hirschstein
 25.10.24 18.30 Uhr Merkwitz - Glaubitz

C-Junioren (Hinrunde in Glaubitz)

31.08.24 11.00 Uhr SpG Strehla – SpG Glaubitz
 07.09.24 10.00 Uhr SpG Glaubitz – Gröditz
 22.09.24 09.00 Uhr Coswig – SpG Glaubitz
 29.09.24 11.30 Uhr SpG Glaubitz – Stahl Riesa

D-Junioren

01.09.24 10.00 Uhr Einheit Glaubitz – Priestewitz
 08.09.24 10.00 Uhr Einheit Glaubitz – Nauwalde
 21.09.24 09.00 Uhr Weinböhla – Einheit Glaubitz
 29.09.24 10.00 Uhr Einheit Glaubitz – Frauenhain

SPIELERGEBNISSE**1.Männer****Testspiele**

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Barnitz – Einheit Glaubitz | 3:2 |
| Senftenberger FC – Einheit Glaubitz | 0:5 |
| Einheit Glaubitz – Schönwalde | 2:6 |

Pokalspiel

| | |
|-----------------------------|-----|
| Nauwalde – Einheit Glaubitz | 1:4 |
|-----------------------------|-----|

Punktspiele

| | |
|-----------------------------|-----|
| Nauwalde – Einheit Glaubitz | 2:2 |
| Einheit Glaubitz – Radeburg | 0:5 |

Alte Herren

| | |
|---|-----|
| 3.Platz Turnier in Merkwitz Glaubitz – Zabeltitz | 5:2 |
|---|-----|

C-Junioren

| | |
|------------------------------|------|
| Nünchritz – SpG Glaubitz | 10:0 |
| SpG Glaubitz – Weinböhla2 | 1:11 |
| SpG Glaubitz – Deutschenbora | 1:13 |

D-Junioren

| | |
|-------------------------------|------|
| Einheit Glaubitz – Frauenhain | 1:17 |
| Tauscha – Einheit Glaubitz | 6:2 |

**EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES SV EINHEIT GLAUBITZ E.V.****TERMIN: 18.10.24****UHRZEIT: 18.00 UHR****ORT: SPORTLERHEIM GLAUBITZ****Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Vorstellung Tagesordnung
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Bericht des Präsidenten
5. Bericht der Frauensportgruppe
6. Bericht der Nachwuchstrainer
7. Bericht des Kassenwarts
8. Abschlussbericht zur Werterhaltung der Sportanlage
9. Anfragen/Diskussion

Der Vorstand

20. MUSEUMSFEST

Feuerwehrgeschichte von RiesA bis Zeithain
mit großer Sonderausstellung



Feuerwehrmusik | Vorführung | Tausch- und Kaufangebote | Kinderbeschäftigung | Speisen und Getränke

SA | 14.09.2024 | Sächsisches *Zeithain*
10 – 17 Uhr | Feuerwehrmuseum

Abendrothstraße 12a · 01619 Zeithain · Telefon 03525 7786287 · feuerwehrmuseum-zeithain@gmx.de
www.feuerwehrmuseum-zeithain.de

NOTRUF

| | |
|-----------------------|------------------|
| Ärztlicher Notdienst: | 116/117 |
| Rettungsdienst: | 112 |
| Polizei: | 110 |
| Polizeirevier Riesa: | 03525 / 710-0 |
| Apothekennotdienst | 0 800 / 00 22833 |
| AZV Betriebsdienst | |
| Notrufnummer | 03525 / 503410 |

Neues aus dem Elbe-Röder Dreieck

PFLANZ-WETTBEWERB 100 BÄUME FÜR DAS ELBE-RÖDER-DREIECK! GEHT AUCH DIESES JAHR WEITER!



Baumpflanzung im Rahmen des Pflanz-Wettbewerbs 100 Bäume für das Elbe-Röder-Dreieck!
© Elbe-Röder-Dreieck

Auch dieses Jahr fördert das Elbe-Röder-Dreieck wieder Initiativen zur Pflanzung von Obst- und Laubbäumen im der LEADER-Region. Aufgerufen sind Vereine, Kommunen und Privatpersonen, die sich in den drei Kategorien #Streuobst, #Park/Allee und #Hofbaum bewerben können. Unterstützt wird der Wettbewerb durch die Sparkasse Meißen. Mit dem Pflanz-Wettbewerb sollen wieder alle Akteure in der Region Elbe-Röder-Dreieck zur Pflanzung von Bäumen motiviert werden.

Das Pflanzen von Obstbäumen und großen, schattenspendenden Laubbäumen im Siedlungsbereich dient der Anpassung an den Klimawandel und dem Erhalt der Artenvielfalt. Insbesondere möchte das Elbe-Röder-Dreieck zur Pflanzung von Bäumen an Spielplätzen, in Höfen und an Hofeinfahrten anregen. Für jede geförderte Baumpflanzung stellt das Elbe-Röder-Dreieck zudem wieder einen Bewässerungsbeutel zur Verfügung.

Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Kommunen und Privatpersonen, die Bäume im Gebiet des Elbe-Röder-Dreiecks pflanzen wollen. In der Kategorie #Streuobst wird die Pflanzung von bis zu fünf hochstämmigen Obstbäumen mit 50 € je Baum gefördert. In der Kategorie #Park/Allee wird die Pflanzung von bis zu drei Laubbäumen in Parkanlagen sowie an Wegen und Straßen mit 100 € je

Baum gefördert. In der Kategorie #Hofbaum wird die Pflanzung von bis zu zwei Laubbäumen auf Höfen oder an Hofeinfahrten mit jeweils 150 € je Baum gefördert. Die Bäume sind dabei über regionale Baumschulen zu erwerben.

**Bewerbungen können
vom 1. September bis 31. Oktober 2024
direkt über die Homepage des
Elbe-Röder-Dreiecks
eingereicht werden.**

Dort gibt es die Möglichkeit, ein Foto vom Pflanzort und gegebenenfalls die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers hochzuladen.

**Weitere Informationen zum
Wettbewerb sowie Hinweise** zur Sortenwahl bei Obstbäumen, Artenwahl bei Laubbäumen und zur fachgerechten Pflanzung finden Sie unter:

www.elbe-roeder.de/natur-und-landschaft/projekte-1/100-baeume.



Sebastian Wunsch
Regionalmanager Natur und Umwelt

BUSTOUR IM ELBE-RÖDER-DREIECK „WAS LEADER MÖGLICH MACHT“

Das Regionalmanagement des Elbe-Röder-Dreiecks lädt am 11.09.2024 wieder zu einer Bustour ein, bei der realisierte Fördervorhaben der LEADER-Förderung vor Ort besichtigt und vorgestellt werden. Stopps gemacht werden bei der Tischlerei Preusche in Röderau, der Hebammenpraxis „Elblandstörche“ in Gohlis, am Bauernmuseum Zabeltitz, am Vereinsgelände des FV Zabeltitz e.V. und bei einem privaten Wohnvorhaben in Skäßchen. Mittagessen gibt es in der „Parkschänke“ in Zabeltitz. Kaffee und Kuchen werden im „Lindenhof Peritz“ serviert.

Vor Fahrtantritt wird ein Unkostenbeitrag von 40,00 Euro (u.a. für die Verpflegung) erhoben. Die Tour findet am Mittwoch, 11.09.2024, von 8.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr statt. Treffpunkt ist das Technologiezentrum Glaubitz (TGZ), Industriestraße A 11 in Glaubitz.

Anmeldungen sind bis 06.09.2024 unter Telefon: 035265/ 51203 oder Mail: vetter@elbe-roeder.de möglich. Eingeladen sind alle Interessierten, die sich ein Bild von den vielseitigen Einsatzmöglichkeiten der LEADER-Förderung machen wollen oder vielleicht selbst ein Fördervorhaben planen.

MITGLIEDERGRUPPE DER VOLKSSOLIDARITÄT NÜNCHRITZ/GLAUBITZ

**Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität,
liebe Teilnehmer an unserem Klubgeschehen**

Unsere Klubaktivitäten

Veranstaltungen finden im Klub „Karl-Marx-Str. 27E“ statt.

Unsere regelmäßigen Themennachmittage:

jeden Montag | ab 14.00 Uhr | Spielenachmittag im Klub

jeden Dienstag | ab 14.00 Uhr | Gymnastiknachmittag im Klub

AKTUELLE MONATLICHE VERANSTALTUNGEN:**Mittwoch, 11.09.2024 14.30 Uhr**

Kaffeenachmittag im Klub mit Überraschungsgast zum Thema „Nünchritz Geschichte 1990-2008!“

Donnerstag*, 12.09.2024 07.30 Uhr

Bhf. Nünchritz 8.Wandertag „von Wehlen nach Rathen...“

Donnerstag*, 19.09.2024 15.00 Uhr

Kegeln Justus-von-Liebig-Straße

Freitag*, 20.09.2024 14.00-18.00 Uhr

Mieter- und Sportfest für alle auf dem Freigelände an der W.-Pieck-Str.

Sonntag*, 22.09.2024 17.00 Uhr Kultur im Schloß Großenhain

„Fairy Tales – von Feen und anderen Zauberwesen“

Mittwoch, 25.09.2024 14.30 Uhr

Kaffeenachmittag in der KOMBI „mit Käse und Federweißer geht alles leichter!“

Donnerstag*, 26.09.2024 13.00 Uhr

Schwimmen und Sauna im Wonnemar macht Sommerpause – am 26.09.24 geht's weiter. Ab September können auch unter 50jährige unser Angebot zu leicht geänderten Konditionen nutzen!



Wir wünschen allen Teilnehmern und Gästen ein paar erholsame Stunden. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme und begrüßen sehr gern auch neue Teilnehmer am Klubgeschehen. Wir bitten für alle Veranstaltungen dringend um Anmeldung bei unseren Ansprechpartnern, da die Teilnehmeranzahl unter Umständen begrenzt ist.

**Der Vorstand der Mitgliedergruppe
der Volkssolidarität Nünchritz-Glaubitz**
Unsere Ansprechpartner für Fragen und Hinweise:

| | | | |
|----------------------|--------------------|----------------------|------------------------|
| Reiner Bieder | Udo Schmidt | Heidi Neumann | Roswitha Vetter |
| Lindenweg 5b | Liebigstr. 1 | Gartenstr. 2d | K.MarxStr. 29b |
| Neuseußlitz | Nünchritz | Nünchritz | Nünchritz |
| 03526750555 | 03526756102 | 03526755359 | 03526755228 |

Einrichtungen



NATUR- UND WALDBAD GLAUBITZ

Badesaison 2024 – Öffnungszeiten

| | |
|---------------------|----------------------------------|
| 5.8. – 29.9. | Mo - Fr 13.30 - 18.00 Uhr |
| | Sa/So 10.00 - 18.00 Uhr |

Bei Schlechtwetter behalten wir uns vor, das Bad auch tageweise zu schließen. Schließungen und witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Ansage auf dem Anrufbeantworter unter Tel. 035265-56354 oder durch Aushänge kurzfristig und gesondert bekannt gegeben! Ein Abruf über die Homepage ist im Moment nicht möglich, da diese derzeit überarbeitet wird. Bei Annäherung von Unwettern und Gewittern muss das Bad geschlossen werden! Sofern an den Wochentagen in den Vormittagsstunden ein Bedarf z. B. durch Schulklassen oder Unterrichtsverkürzung (hitzefrei) entsteht, ist eine entsprechende Nutzung mit dem Badpersonal abschreibbar!

DER ZWEITE TEIL DER FERIEN IM KINDERGARTEN:

**sportliche Highlights und Vorfreude
auf das neue Schul- und Kindergartenjahr**

In der vierten Ferienwoche hatten wir ein besonderes Highlight mit Lilly Just, einer Cheerleaderin, die den Kindern im Kindergarten einige beeindruckende akrobatische Elemente zeigte. Mit ihrer mitgebrachten Airtrack-Matte konnten die Kinder selbst verschiedene Übungen ausprobieren, darunter Purzelbäume, Standwaagen und Rückwärtsrollen. Lilly hat die Kinder mit ihrer Begeisterung und ihrem Können inspiriert. Wir möchten uns herzlich bei Lilly für ihren Besuch und ihren Einsatz bedanken!



In der fünften Ferienwoche besuchte uns der Kreissportbund, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, das Flizzy-Sportabzeichen zu erwerben. An verschiedenen Stationen konnten die Kinder ihre sportlichen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Die kleinen Athleten meisterten die Herausforderungen mit Bravour, und es war schön zu sehen, wie motiviert und engagiert sie waren. Ein besonderer Dank geht an den Kreissportbund Meißen und natürlich an Flizzy, die kleine Sportsmaus, die den Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht hat. Als krönenden Abschluss gab es für alle Kinder eine Runde Pizza – ein besonderer Höhepunkt, der die Woche perfekt abrundete.

In der letzten Ferienwoche hatten die Erzieherinnen die Freiheit, die Zeit individuell mit ihren Gruppen zu gestalten. Diese Woche wurde genutzt, um das bevorstehende neue Schul- und Kindergartenjahr einzuläuten und zu organisieren. Es gab verschiedene Aktivitäten, die sowohl der Vorbereitung auf das neue Jahr dienten als auch den Kindern noch einmal die Möglichkeit gaben, gemeinsam schöne Momente zu erleben. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Erzieherinnen herzlich bedanken. Durch ihren Einsatz und ihre Kreativität konnten die Kinder auch in diesem Jahr unvergessliche Sommerferien erleben. Danke, dass ihr den Kindern jeden Tag aufs Neue eine schöne Zeit bereitet habt! Ein besonderer Höhepunkt in der Ferienzeit war ebenso die Verabschiedung unserer langjährigen, liebevollen Erzieherin Gabriele Linke. Wir respektierten ihren Wunsch, keinen offiziellen, großen Abschied zu feiern und dennoch gelang es allen Kindern, Eltern und Erzieherinnen sich intern gebürtig bei ihr zu bedanken. Auch Angela Ziller überraschte unsere Gabi im Namen des Trägers der Kita mit schönen Blumen. So hatte letztendlich nicht nur Gabi mit den verschiedensten Emotionen zu kämpfen. Wir bedanken uns auch hier nochmal herzlich für ihre stets liebenswerte und wertschätzende Art und ihre wertvolle, pädagogische Arbeit, die sie täglich geleistet hat.

Wir wünschen ihr für ihre Rente alles Gute und stets Gesundheit!



SOMMERFERIEN IM HORT GLAUBITZ

Und ehe man sich versieht, sind 32 Ferientage vorbei...



Auch in diesem Jahr haben wir uns bemüht, für unsere Hortkinder abwechslungsreiche Ferientage zu gestalten. Traditionell befragen wir die Kinder vor den Ferien nach ihren Wünschen und versuchen diese in unsere Ideen der Feriengestaltung mit einzustricken. So ging es dieses Jahr zu einer Führung ins Stadion von Dynamo Dresden, in die Porzellanmanufaktur nach Meißen und ins Fahrradmuseum nach Weinböhla. Zweimal waren wir in Riesa zur Sommerbühne. Immer beliebt sind bei den Kindern die Kinotage (im Hort bzw. im Riesaer Kino) sowie die Fahrzeugtage, an denen sie eigene Fahrzeuge mitbringen können. Touren in den Glaubitzer Wald und Baden im Waldbad waren selbstverständliche Unternehmungen bei entsprechendem Wetter. Abgerundet wurden die Angebote mit Kreativem, kleinen Experimenten und dem Nutzen unserer Kinderküche. Zum Teil haben wir uns auch an den Höhepunkten des Kindergartenbereichs beteiligt wie zum Beispiel der „Tanzparty“ mit Jenny, der Übung mit der Verkehrswacht und auch für unsere Hortkinder gab es ein Fußballtraining, durchgeführt von der SV Einheit Glaubitz. Zum Ende der Ferien gab es eine Abschlussparty im Großenhainer Stadtpark, organisiert vom Alberttreff. Wir denken, dass den Kindern damit eine Vielfalt von Unternehmungen geboten wurde und sie zufrieden auf die Ferien zurückblicken können. Und da nach den Ferien, vor den Ferien ist, kreisen schon jetzt unsere Gedanken um die kommenden Herbstferien. Aber erstmal steht die Schule im Vordergrund!



Deshalb wünschen wir allen Schulanfängern einen guten Start in den Schulalltag und allen anderen Schülern ebenso eine erfolgreiche Schulzeit.

Die Horterzieherinnen
Annett Jähnigen,
Verena Sucher,
Nancy Paumer und
Anne Werner

BADFEST 2024: EIN GELUNGENES FEST FÜR GROSS UND KLEIN

Vom 2. bis 4. August 2024 fand das diesjährige Badfest statt, bei dem wir als Kindergarten wieder aktiv am Sonntag zum Familiennachmittag mitwirken durften. Wie jedes Jahr haben wir mit unseren Kreativstationen einen Ort geschaffen, an dem sich alle Kinder von der Krippe bis zum Hort künstlerisch entfalten konnten. Die Begeisterung und der Spaß der Kinder waren in jedem Moment zu spüren. An unseren Kreativstationen hatten die Kinder die Möglichkeit, bunte Quallen zu bemalen und zu bekleben, einen Kreisel zu basteln oder kleine und große Fische mit Wolle zu umwickeln. Auch konnten sie sommerliche Pappteller mit Sonne, Boot und Möwen gestalten, bei denen sie falten und mit Farbe malen durften. Besonders beliebt war unser Kinderschminken, das viele kleine und große Gäste magisch anzog und in fantasievolle Figuren verwandelte. Es hat uns große Freude bereitet, so viele fröhliche Gesichter in unserem Zelt zu sehen, auch trotz des vielen Regens am Nachmittag.



Wir möchten uns herzlich bei allen Besucherinnen und Besuchern bedanken, die uns an diesem Tag besucht haben. Ihr zahlreiches Erscheinen hat das Fest zu einem unvergesslichen Erlebnis für uns alle gemacht. Gerne unterstützen wir auch im nächsten Jahr wieder den Kulturverein Glaubitz bei der Gestaltung des Familienprogramms des erfolgreichen Badfestes.

Jenny Türke und Anne Werner

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL



Müll nicht vergessen!

Entsorgungstermine für alle Ortsteile der Gemeinde Glaubitz

| Restabfall | Bioabfall | Papier | Gelbe Tonne |
|------------|------------------|--------|-------------|
| 16./30.9. | 9./16./23./30.9. | 12.9. | 19.9./4.10. |

Entsorger: ZAOE - 0351 40404-0 - info@zaoe.de - Bei Rückfragen bitte direkt an Firma wenden!



mini Lernkreis Nachhilfe

seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training

Noten verbessern & Wissenslücken schließen: Nachhilfe im Einzelunterricht oder in kleiner Gruppe in Nünchritz und Umgebung, Nachhilfe über Bildungspaket (BuT), Prüfungsvorbereitung...



Infos & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

Mitteilungen der Kirche



*Er heilt, die zerbrochenen Herzens sind,
und verbindet ihre Wunden.*

Psalm 147,3

VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE CHRISTUSKIRCHGEMEINDE ZEITHAIN

15. Sonntag nach Trinitatis, 08.09. 2024

09:00 Uhr Gottesdienst in Glaubitz, Präd. Müller

Sonnabend, 14.09. 2024

13:30 Uhr Gottesdienst zur Eheschließung in Glaubitz,
Pfr. Scheiter

16. Sonntag nach Trinitatis, 15.09. 2024

09:00 Uhr Festgottesdienst zu Erntedank und zum Ortsjubiläum
in Zschaiten, Pfrn. Gildehaus

17. Sonntag nach Trinitatis, 22.09. 2024

09:00 Uhr Gottesdienst, in Glaubitz, Präd. Kufner
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, in Nünchritz,
Präd. Kufner

Freitag, den 27.09. 2024

19:00 Uhr Taize – Andacht in Glaubitz, Fr. Heinig

18. Sonntag nach Trinitatis, 29.09. 2024

09:00 Uhr Erntedankfest – Gottesdienst in Glaubitz,
Pfrn. Gildehaus

19. Sonntag nach Trinitatis, 06.10. 2024

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Glaubitz,
Pfrn. Quenstedt

EV- LUTH. KIRCHGEMEINDE GROSSENHAINER LAND

14. Sonntag nach Trinitatis, 01.09. 2024

15:00 Uhr Erntedankfest und Schulanfangsgottesdienst
mit Kindergottesdienst in Lenz

15. Sonntag nach Trinitatis, 08.09. 2024

10:30 Uhr Erntedankfest in Wantewitz
(160 Jahre Kirche Wantewitz)

16. Sonntag nach Trinitatis, 15.09. 2024

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Flötenensemble
und Kirchenkaffee in Lenz,
14:00 Uhr Erntedankfest in Strießen

17. Sonntag nach Trinitatis, 22.09. 2024

09:00 Uhr Gottesdienst in Wantewitz
10:30 Uhr Erntedankfest mit Flöten und der Christenlehre
in Merschwitz

18. Sonntag nach Trinitatis, 29.09. 2024

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Strießen
10:30 Uhr Gottesdienst in Seußlitz
19:00 Uhr „Wenn der Abend kommt“ in Wantewitz

19. Sonntag nach Trinitatis, 06.10. 2024

10:30 Uhr Gottesdienst in Lenz
15:00 Uhr Seußlitzer Musiklese in Seußlitz

BEGEGNUNGSSTÄTTE NÜNCHRITZ

Gebetskreis: **wöchentlich montags** | 18.00 – 19.00 Uhr
bei Pred. Seifert · Nünchritz · Am Südhang 3

Gesprächsabend: **Dienstag, 10.9.** | Diakonie Riesa | 19.30 Uhr
Herr Eisenhauer & Frau Thieme
„Angebote der Diakonie“

Teezeit: **Freitag, 13.9.** | 17.00 Uhr | Fr. Schneider

Frauenkreis: **Donnerstag, 19.9.** | 14.30 Uhr | Frau Leber

Basteln: **Freitag, 20.9.** | 17.00 Uhr | Fam. Schneider

Spielenachmittag: **Freitag, 27.9.** | 17.00 Uhr | Frau Riedel

Frühstückstreff: **wöchentlich donnerstags** | 9.00 – 10.30 Uhr
Frau Azendorf

Soziale Beratung: Um **telefonische Anmeldung** wird gebeten!
Herr Eisenhauer – Tel.: 03525 734319

KIRCHGEMEINDE GLAUBITZ

Frauenkreis Glaubitz: Donnerstag, 5.9. | 14.30 Uhr
Gemeinderaum mit Frau Bauer

Vorschulkinderkreis: Samstag, 14.9. | 9.30 – 11.00 Uhr
Gem.-raum Glaubitz, Fr. Tammer,
auch für Streumener Kinder!

Konfirmanden 8. Kl.: Konfitag Gröba | 14. 9. | 10.00 – 15.00 Uhr

Konfi-Freizeit Gröditz: vom 19. bis 22.9.2024

Hauskreis Glaubitz: montags | 19.30 Uhr | GR Glaubitz
Info bei G. Schönfelder und im
Pfarramt Glaubitz, Tel. 035265 54271

Christenlehre: dienstags | 16.30 – 17.30 Uhr | Fr. Grübler

Singkreis Glaubitz: mittwochs | 19.30 Uhr | Gemeindehaus
Frau Giegold, Tel.: 0173 1615979

Singkreis Zschaiten: donnerstags | 19.00 Uhr | CL-Raum
Frau Giegold, Tel.: 0173 1615979

Posaunenchor: donnerstags | 19.30 Uhr | Gemeindehaus
Herr Burkhardt, Tel.: 0175 6669103

BLUTSPENDEN WERDEN HAUPTSÄCHLICH FÜR KREBSPATIENTEN BENÖTIGT: DRK muss Versorgung lückenlos sichern

Eine Blutspende bedeutet einen Zeiteinsatz von rund 45 Minuten und ist für den Spender oder die Spenderin ein relativ geringer Aufwand. Die Hilfe, die ein halber Liter Blut für Patienten bedeuten kann, ist jedoch unermesslich groß und oftmals lebensrettend.

Ein Fünftel und damit der größte Teil der aus den Blutspenden gewonnenen Präparate wird für Krebspatienten benötigt. Jährlich erkranken knapp 500.000 Menschen neu an Krebs.

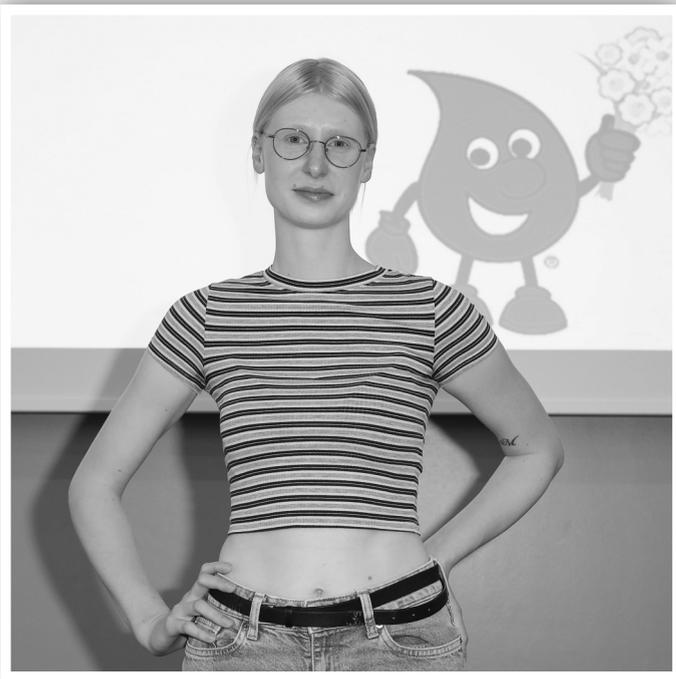


Foto: Die ehemalige Krebspatientin Laura ist heute wieder kerngesund
©DRK-Blutspendedienst Nord-Ost/Nutzung ausschließlich in diesem Zusammenhang honorarfrei

Therapeutische Fortschritte haben dazu geführt, dass Patienten trotz oder mit einer Tumorerkrankung heute deutlich länger leben als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Zum Überleben brauchte auch die 27-jährige Laura Blut. 2019 erkrankte die Studentin der Elektrotechnik an einer Akuten Myeloischen Leukämie (AML). Neben einer Chemotherapie war bei Laura eine Knochenmarktransplantation notwendig. Überlebt hat die junge Frau auch dank zahlreicher Bluttransfusionen, die sie zur Vorbereitung ihrer Knochenmarktransplantation und während zweier Chemotherapien erhalten hat. „Ich möchte mich bei allen Blutspenderinnen und -spendern herzlich bedanken. Ohne Ihren Einsatz hätte ich nicht über-

lebt. Heute bin ich wieder kerngesund und kann mein Leben genießen.“ Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost deckt den Bedarf an Blutpräparaten in den fünf Bundesländern seines Versorgungsgebietes zu 75 % ab. Um die Patientenversorgung mit den teilweise nur wenige Tag haltbaren Blutprodukten lückenlos an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zu gewährleisten, werden dafür im gesamten Versorgungsgebiet mehr als 7.700 DRK-Blutspendeaktionen jährlich durchgeführt. Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann. **Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden:** www.blutspende.de/magazin



Blutspender retten Leben.
Bist Du dabei?

DIE NÄCHSTE BLUTSPENDEAKTION IN IHRER REGION FINDET STATT

02.09.2024
15:00 - 19:00 Uhr

Mercure Hotel
Bahnhofstraße 40 · RIESA

11.09.2024
15:00 - 19:00 Uhr

Städtisches Gymnasium
Lessingstraße 8 · RIESA



Pflegedienst Kerstin Steuer GmbH

**Bitte denken Sie dran
einen Beratungstermin
zu vereinbaren**

gesetzliche Vorgabe: Wer Pflegegeld bezieht muss mindestens halbjährlich einen Beratungstermin vereinbaren

**Seit 25 Jahren –
„Mehr als nur Betreuung“**

Pflegedienst Ansprechpartner: Kerstin Steuer

Glaubitzer Straße 23, 01612 Nünchritz
Telefon: 035265 / 60519 · Fax: 035265 / 53772
www.pflegedienst-steuer.de · pflegedienst-steuer@gmx.de

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst (sonnabends & sonntags | immer 9–11 Uhr)

7./8.9.2024 | Praxis Dipl.-Stom. Kristine Verworner
Dr.-Külz-Str. 33, 01589 Riesa, Tel. 03525/732466

14./15.9.2024 | Praxis Dipl.-Stom. Roland Schlegel
Geraer Str. 4, 01587 Riesa, Tel. 03525/872315

21./22.9.2024 | BAG Dr. med. Jörg Haase, Dr. med. Ines Haase
Rudolf-Breitscheid-Str. 33, 01587 Riesa
Tel. 03525/731805

28./29.9.2024 | Praxis Dr. med. dent. Markus Zaulig
Badergasse 1, 01616 Strehla, Tel. 035264/90589

3./4.10.2024 | Praxis Dr.med.dent. Heike Nickol,
Mittelstr. 1a, 01594 Hirschstein, Tel. 035266/82409

5./6.10.2024 | Praxis Alexander Stump
Alte Poststr. 5, 01594 Stauchitz, Tel. 035268/82585

*liebevoll
verlässlich*

Land Liebe

P F L E G E Z E N T R U M

- Tagespflegestätte mit 14 Plätzen
- Alle ambulanten Pflegeleistungen
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
- Behandlungspflege
- Hausinterne Fußpflege
- Wir beraten Sie gern persönlich.

 **03525 76 02 03**

Inh. Jacqueline Haase & Kerstin Klug
Dorfplatz 2 · 01619 Zeithain OT Röderau

www.pflegezentrum-landliebe.de

Privates Bestattungshaus

Familie Herrmann

 Glaubitz: Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Telefon: (03 52 65) 5 68 34

Gröditz: Marktstraße 33 – Ecke Reppiser Straße
Tag & Nacht Telefon: (03 52 63) 3 12 40

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch gern zu Ihnen nach Hause.

Inhaber: **Jörg Wagenhaus** Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen

 **BESTATTER**
Zertifiziert und
vom Handwerk geprüft

Eingetragener Meisterbetrieb

Höfer - Bau

01612 GLAUBITZ · LANGENBERGER STRASSE 40

Telefon **03 52 65 / 6 48 40**
Funk **01 74 / 9 77 84 06**

• Rohbau • Neubau • Trockenbau
• Putzarbeiten • Maurer- und Pflasterarbeiten

Wir als ambulantes Pflegeteam unterstützen Sie zu Hause mit folgendem Leistungsspektrum:

- ♥ Pflege (z. B. Hilfe bei der Körperpflege)
- ♥ Behandlungspflege (z. B. Gabe von Medizin und Insulin, Wund- und Kompressionsversorgung)
- ♥ Verhinderungspflege
- ♥ Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- ♥ Beratungsgespräche für Pflegenden Angehörige im Viertel- oder Halbjahresrhythmus

Wir beraten Sie gern vor Ort, ein Anruf genügt!

Geschäftsführer:
Ronald Schubert

 **PFLGE- UND BETREUUNGSTEAM**
Gohrischheide

Bahnhofstr. 32 · 01619 Zeithain · ☎ 03525 / 77 99 555
☎ 03525 / 77 99 550 · ✉ info@pbtg.de · www.pbtg.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

| | | | | |
|---|-------------------|-----------------------|--------------|---|
|  | Meißen | Nossener Straße 38 | 03521/452077 |  |
| | | Krematorium Durchwahl | 453139 | |
| | Nossen | Bahnhofstraße 15 | 035242/71006 | |
| | Weinböhl | Hauptstraße 15 | 035243/32963 | |
| | Großenhain | Neumarkt 15 | 03522/509101 | |
| | Riesa | Stendaler Straße 20 | 03525/737330 | |
| | Radebeul | Meißner Straße 134 | 0351/8951917 | |

www.krematorium-meissen.de ...die Bestattungsgemeinschaft